



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2688

A05

14. Juni 2024

Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024
Schriftlicher Bericht zu TOP „Gesetzgebung im Bundesrat und die
Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 18. April 2024 hat die Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht über die Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat geben. Mit dem beigefügten Bericht kommt die Landesregierung dieser Bitte nach.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Vorsitzenden des Hauptausschusses den Bericht zur Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses zuleiten würden.

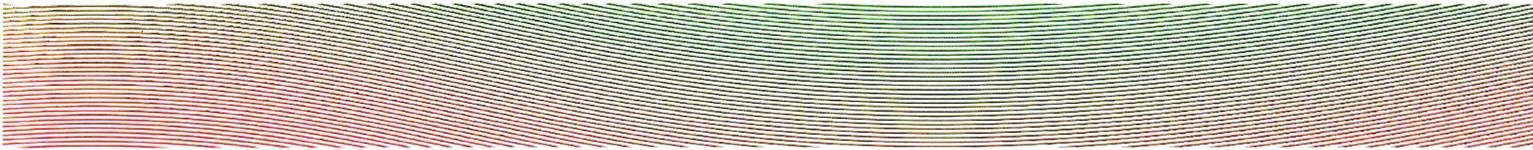
Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski



Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat

(Mai 2022 bis April 2024)



Bericht des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales
sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei

Initiativen im Bundesratsplenium im Zeitraum Mai 2022 bis April 2024, bei denen das Land Nordrhein-Westfalen Antragssteller oder Mitant-tragssteller war oder denen es beiträt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Drs. 217/22

Antrag der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfa-len, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersach-sen, Mecklenburg-Vorpommern

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die Höhe der Frühen Hilfen nach § 3 Absatz 4 des Geset-zes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dauerhaft auf einem bundesweit ver-gleichbaren und bedarfsgerechten Niveau zu gewährleisten. Frühe Hilfen dienen der Sicherstel-lung der psychosozialen Unterstützung von Familien. Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Bundes-mittel zur Finanzierung der Frühen Hilfen von 51 Millionen Euro bis zum Jahr 2025 schrittweise auf 96 Millionen Euro angehoben werden. Am dem Jahr 2026 soll dieser Betrag alle drei Jahre ent-sprechend der Entwicklung der Bevölkerung der Unter-Drei-Jährigen, der Tarifabschlüsse des öf-fentlichen Dienstes sowie des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts aktualisiert werden.

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 beschlossen, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundes-tag einzubringen.

Entschließung des Bundesrates "Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschut-zes durch den Bund"

Drs. 438/22

Antrag der Länder Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Nordrhein-Westfalen

Der Entschließungsantrag zielt darauf ab, vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs und den Heraus-forderungen des Klimawandels neben der zusätzlichen finanziellen Ausstattung der Bundeswehr nunmehr auch den Bevölkerungsschutz nachhaltig zu stärken. Der Antrag macht sich für einen „Stär-kungspakt Bevölkerungsschutz“ in Höhe von zehn Mrd. Euro stark. Mit diesen Mitteln sollen notwen-dige Strukturen geschaffen bzw. wiederaufgebaut werden, die auch bei länderübergreifenden Lagen den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang fordert der Entschließungs-antrag von der Bundesregierung Anstrengungen zur Verbesserung des länderübergreifenden Kri-senmanagements, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, den Aufbau nationaler Reserven sowie eine Kampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins in der Bevölkerung.

Der Bundesrat fasste die Entschließung am 7. Oktober 2022.

Entschließung des Bundesrates „Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“

Drs. 447/22

Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen

In der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern – resultierend durch die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten – im Erlösbudget zeitnah auskömmlich gegenfinanziert werden und die Liquidität der Krankenhäuser rasch gesichert wird. Auch für den Bereich der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie für medizinische Einrichtungen, z.B. Arztpraxen, werden ebenfalls Regelungen verlangt, um die durch die bestehenden Regelungen und Verträge nicht refinanzierten Kostensteigerungen zu kompensieren. Zur Wahrung der Beitragsstabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung wird die Bundesregierung aufgefordert, die zusätzlichen Kosten über einen Zuschuss aus Steuermitteln zu decken. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Mechanismus einzuführen, der außerordentliche Kostensteigerungen bei den Pflegeeinrichtungen kurzfristig auffängt, ohne dass die Kosten den Pflegebedürftigen zur Last fallen.

Die Entschließung wurde am 7. Oktober 2022 vom Bundesrat unverändert gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“

Drs. 474/22

Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland

Die antragstellenden Länder kritisieren, dass die Mittel aus dem 5. Bundesinvestitionsprogramm bereits nahezu vollständig gebunden seien. Ein weiterer Ausbau aufgrund steigender Betreuungsbedarfe sei daher dringend geboten. Der Kindertagesbetreuungsbedarf steige auch aufgrund des Zuzugs von zahlreichen geflüchteten Frauen mit kleinen Kindern aus der Ukraine. Parallel dazu erhöhe sich der Finanzbedarf in der Kindertagesbetreuung sowohl aufgrund steigender Preise in der Bauwirtschaft, als auch aufgrund zunehmender Anforderungen an bauliche und räumliche Voraussetzungen.

Das Bundesinvestitionsprogramm ist daher aus Sicht der Antragsteller über das Jahr 2022 hinaus fortzuführen. Die Bundesbeteiligung an den gestiegenen Betriebskosten in der Kindertagesbetreuung und eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes an den Betriebsausgaben sind zu prüfen.

Der Bundesrat fasste die Entschließung am 28. Oktober 2022.

Entschließung des Bundesrates „Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung“

Drs. 4/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

In der Entschließung wird gefordert, dass durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen staatliche und staatlich anerkannte Schulen des Gesundheitswesens ohne ein weiteres Verfahren der Trägerzulassung als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung zugelassen werden. Hintergrund der Forderung ist, dass Anpassungslehrgänge für Pflege- und Gesundheitsfachkräfte mit ausländischem Berufsabschluss bei staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens oder bei „als vergleichbar anerkannten“ Bildungsträgern durchgeführt werden. Die Kosten der Qualifizierung tragen zumeist Teilnehmer oder der dahinterstehende Arbeitgeber.

Am 3. März 2023 wurde die Entschließung unverändert vom Bundesrat gefasst.

Entschließung des Bundesrates zum Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Drs. 60/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen, Baden-Württemberg, dem alle übrigen Länder beitraten.

Der Bundesrat verurteilt den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, das Leid, den Tod unzähliger Menschen und die Zerstörung. Russland wird dazu aufgerufen, seine Angriffe einzustellen und sich aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen. Der Bundesrat unterstützt außerdem die von der Bundesregierung geforderte Einrichtung eines internationalen Tribunals, um die Verantwortlichen der russischen Aggression vor Gericht zu stellen. Der Bundesrat zollt der ukrainischen Bevölkerung Respekt für den Kampf gegen Russland. Er dankt den EU-Mitgliedsstaaten für die beschlossenen Sanktionspakete sowie für die Verleihung des EU-Kandidatenstatus an die Ukraine. Deutschland leiste einen wichtigen Beitrag in Form von humanitärer und finanzieller Unterstützung, baue Partnerschaften in der Zivilbevölkerung und Behörden mit der Ukraine auf und unterstützt den Wiederaufbau. Das begrüßt der Bundesrat, ebenso wie die Anstrengungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine in den EU-Mitgliedsstaaten.

Der Bundesrat fasste die Entschließung einstimmig am 3. März 2023.

Entschließung des Bundesrates "Verlängerung der Antrags- und Bewilligungsfristen für den Wiederaufbau aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ schnellstmöglich umsetzen"

Drs. 93/23

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Antragsfristen auf Billigkeitsleistungen aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ – aufgesetzt wurde das Sondervermögen unter anderem für die Unterstützung der Betroffenen des Ahrtal-Hochwassers - endeten nach der Aufbauhilfeverordnung 2021 und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 am 30.06.2023. Bewilligungen sollten bis 31.12.2023 durch die Länder erfolgen. Nach Auffassung der Landesregierung war diese Frist jedoch insbesondere für Privatpersonen zu knapp bemessen. Zumal die Abstimmungen mit den Versicherungen teilweise noch nicht abgeschlossen und Handwerker zur Beseitigung der Schäden nur begrenzt verfügbar waren. Der Wiederaufbau war deshalb ins Stocken geraten und Anträge auf Unterstützung aus der Aufbauhilfe 2021 konnten teilweise noch nicht gestellt werden. Vor dem Hintergrund wurde die Landesregierung initiativ und hat per Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, alle notwendigen Schritte zur Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. Juni 2026 sowie der Bewilligungsfrist bis zum

31. Dezember 2030 in die Wege zu leiten. Dies sollte so zeitig erfolgen, dass die Länder die Fristverlängerungen auch in den landesgesetzlichen Regelungen umsetzen konnten.

Der Bundesrat fasste die Entschließung am 31. März 2023.

Entschließung des Bundesrates "Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung"

Drs. 102/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Thüringen

Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Fortführung der Diskussion mit den Verbänden und der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten.

Die freiwillige private Versicherung der Gebäudeeigentümer gegen Elementarschäden (insbesondere: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung) ist weiterhin lückenhaft. Bundesweit verfügt nur rund die Hälfte der privaten Gebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung. Im Fall von Großschadensereignissen wie zuletzt der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 werden private Schäden vielfach durch staatliche Hilfen aufgefangen. Die Kosten für die Schadensregulierung werden damit zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Allgemeinheit getragen.

Bei der Ausgestaltung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung soll der finanzielle Aufwand für private Haushalte in zumutbaren Grenzen gehalten und zugleich der Schutz vor existenzbedrohenden Belastungen im Schadensfall sichergestellt werden.

Die Entschließung greift einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder (JuMiKo) vom 01.06.2022 auf, mit welchem der Bericht der von der JuMiKo eingesetzten Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ zur Kenntnis genommen wurde. Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) hat sich mit Beschluss vom 02.06.2022 zum Ziel der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden bekannt und die Bundesregierung gebeten, – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der JuMiKo – die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu bis zur MPK im Dezember 2022 zu berichten. Die Bundesregierung hat im Dezember 2022 ihren Bericht vorgelegt. Dieser teilt die Einschätzung, dass der Einführung einer Versicherungspflicht keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Zur konkreten Umsetzung werden in dem Bericht verschiedene Eckpunkte angesprochen. Die Bundesregierung hat sich jedoch bislang weder klar für die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung ausgesprochen noch einen Regelungsvorschlag vorgelegt oder angekündigt.

Der Bundesrat fasste die Entschließung am 31. März 2023 nach Maßgabe. Die ursprünglich eingebrachte Entschließung wurde stellenweise konkretisiert (Ziffer 4 der gefassten Entschließung) und um zwei Prüfbitten (Ziffer 9 und 10 der gefassten Entschließung) erweitert.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz - WissFG)

Drs. 264/23

Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, welche von Förderprogrammen des Bundes profitieren wollen, müssen ihr Personal generell nach dem Tarif des Öffentlichen Dienstes bezahlen. Dies gilt für jegliche Forschungsinstitutionen, auch für gemeinnützige, ebenso wie für privatwirtschaftlich organisierte Einrichtungen (bspw. die der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft) oder industrie-nahe Institute.

Laut dem „Besserstellungsverbot“ dürfen die dort tätigen Personen vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes nicht bessergestellt werden (max. E15). Es gilt auch für das meist hochqualifizierte und sehr erfahrene Leitungspersonal. Ausnahmen werden durch das Wissenschaftsfreiheitsgesetz geschaffen. Den 11 großen staatlichen außeruniversitären Forschungsinstitutionen (u.a. DFG, Helmholtz-Gemeinschaft) wird in dem Gesetz erlaubt, ihr Personal höher zu vergüten. Andere Institutionen müssen bei der Bundesregierung jährlich eine Ausnahme beantragen. Dieser Antrags- und Prüfungsprozess ist sehr aufwendig und zeitintensiv. Es werden bundesweit Überprüfungen durchgeführt, deren Ergebnis der Verlust der Förderung sein kann. Das Leitungspersonal für Forschungsinstitutionen muss aufgrund seiner organschaftlichen Stellung jedoch grundsätzlich hohe wirtschaftliche Risiken tragen und ist im internationalen Wettbewerb sehr umworben. Zudem sind auch reguläre Arbeitskräfte und Wissenschaftler auf dem Arbeitsmarkt sehr begehrt.

Der Gesetzentwurf möchte das Wissenschaftsfreiheitsgesetz auf sonstige außerhochschulische Wissenschaftseinrichtungen, die ihre Zuwendungen vorwiegend aus der Öffentlichen Hand bestritten haben, ausweiten. Damit würden diese Institutionen dem Besserstellungsverbot nicht mehr unterliegen. Dies würde die Planungssicherheit der Institutionen erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Der Gesetzesentwurf ist das Resultat von WMK- und MPK-Beschlüssen.

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf am 29. September 2023 unverändert beim Deutschen Bundestag ein.

Entschließung des Bundesrates "Auskömmliche Finanzierung der Jobcenter mit Eingliederungs- und Verwaltungsbudget im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sicherstellen"

Drs. 292/23

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, in den kommenden Jahren, insbesondere im Haushaltsjahr 2024, für eine ausreichende Finanzierung der Jobcenter Sorge zu tragen. Eine hinreichende Mittelausstattung der Jobcenter im Eingliederungsbudget, im Verwaltungsbudget und in den Mitteln für die berufsbezogene Sprachförderung sei unerlässlich, um zu besseren und nachhaltigeren Eingliederungsergebnissen zu kommen.

Am 29. September 2023 wurde die Entschließung vom Bundesrat gefasst.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung

Drs. 449/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

Mit der Gesetzesinitiative sollen Änderungen in § 341 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 48 des Wehrstrafgesetzes (WehrstrafG) vorgenommen werden, um ein Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung zu verankern.

Wer als Amtsträgerin oder Amtsträger in dienstlichem Zusammenhang in einer Weise, die geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in rechtstaatliches Handeln von Behörden oder sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erschüttern, volksverhetzende Inhalte äußert oder einer Person zugänglich macht oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet, soll zukünftig mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Der Tatbestand ist so gefasst, dass auch das Teilen solcher Inhalte in sogenannten geschlossenen Chatgruppen mit einem konkreten und bestimmten Personenkreis oder die Weiterleitung solcher Inhalte in diese Gruppen strafbar sein kann, sofern dies in Zusammenhang mit der Dienstausbübung geschieht. Hier besteht bislang eine Strafbarkeitslücke, da in solchen Fällen aufgrund fehlender Öffentlichkeit weder der Tatbestand des § 130 StGB (Volksverhetzung) noch der Tatbestand des § 86a StGB (Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) erfüllt sind.

Der Bundesrat beschloss am 20. Oktober 2023, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen und bestellte Herrn Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach zum Beauftragten.

Entschließung des Bundesrates „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“

Drs. 464/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Die Entschließung stellt fest, dass die psychosoziale Prozessbegleitung die aktive Teilnahme von Verletzten am Strafverfahren gewährleistet und damit wesentlich dazu beiträgt eine wiederholte Viktimisierung verletzlicher Personen im Verfahren zu vermeiden, sowie die prozessuale Wahrheitsfindung fördert. Daher wird die Bundesregierung mit der Entschließung zu Gesetzesänderungen in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aufgefordert. Die Änderungen sollen folgende Ziele vorsehen:

- Ermöglichung des Zugangs zur psychosozialen Prozessbegleitung in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt auch bei Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit
- Beiordnungsverfahren für minderjährige Verletzte auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine kindgerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens
- Keine Erforderlichkeit besondere Schutzbedürftigkeit gesondert darlegen zu müssen bei Verletzten von schweren Sexualverbrechen
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen Gericht und Prozessbegleitung durch Benachrichtigungspflichten
- Anhebung des Gebührentatbestandes aus § 6 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) und Möglichkeit besonders auslagen- und zeitintensive Prozessbegleitung auskömmlicher als bisher zu honorieren

Der Bundesrat fasste am 24. November 2024 die Entschließung nach Maßgabe. Die ursprünglich eingebrachte Entschließung wurde geringfügig abgeändert und erweitert.

Entschließung des Bundesrates "Entlastung der Kommunen bei den Kosten für die Eingliederungshilfe"

Drs. 468/23

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch eine anhaltend starke Zunahme der Ausgaben für soziale Leistungen stark belastet. Ende 2016 wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) neu geregelt. Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die (kommunalen) Aufgabenträger mit Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen verbunden. Zugleich ist eine vom Bund unterstellte Effizienzrendite durch bessere Steuerung bislang nicht feststellbar. Die Dynamik der Eingliederungshilfe hat zudem stark zugenommen. Zwischen 2017 und 2022 legten die Eingliederungshilfeausgaben im Schnitt um 1,2 Mrd. Euro pro Jahr zu. Zwischen 2012 und 2022 sind sie um fast 10 Mrd. Euro auf insg. 23,2 Mrd. Euro gestiegen (+ 69,1 Prozent). Die finanzielle Unterstützung in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit dem Jahr 2018 gewährt, sind durch die zwischenzeitlichen Ausgabenzuwächse aufgezehrt. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Anhebung der Bundesentlastung erforderlich (min. weitere 5 Mrd. Euro pro Jahr). Darüber hinaus ist die Bundesentlastung künftig an die Entwicklung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe zu koppeln und zu dynamisieren, um eine schleichende Belastungszunahme zu Lasten der (kommunalen) Aufgabenträger in Zukunft wirksam verhindern zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen. Die zusätzlichen Mittel sollen dabei über eine entsprechende Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer gewährt werden.

Hierzu ist die Landesregierung initiativ geworden und hat eine entsprechende Entschließung am 29. September 2023 in den Bundesrat eingebracht, die vom Plenum zur Weiterberatung in die Ausschüsse überwiesen, dort jedoch bis auf Wiederaufruf vertagt wurde.

Entschließung des Bundesrates „Deutschland steht fest an der Seite Israels“

Drs. 524/23

Antrag aller Länder

Der Bundesrat verurteilt den Terror der Hamas auf Israel sowie die fortgesetzten Raketenangriffe und fordert die verschleppten Geiseln freizulassen. Israel wird politische und humanitäre Unterstützung zugesichert und das Recht auf Selbstverteidigung wird unterstrichen. Die Sicherheit Israels sei deutsche Staatsräson. Der Bundesrat kritisiert die Unterstützung des Hamas-Terrors auf Straßen, Schulhöfen und anderen Einrichtungen als nicht hinnehmbar. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung dabei, sich gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern für eine friedliche Lösung des Konflikts einzusetzen.

Der Bundesrat fasste die Entschließung einstimmig am 20. Oktober 2023.

Entschließung des Bunderates „Die Fachkräftegewinnung und Arbeitsmarktintegration stärken und optimieren“

Drs. 526/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

Die antragstellenden Länder stellen fest, dass Deutschland zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit, des wirtschaftlichen Wachstums sowie des gesellschaftlichen Wohlstandes auf die Zuwanderung von motivierten und beruflich qualifizierten Fachkräften angewiesen sei.

Es sei zudem geboten, alle Potenziale auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Dies umfasse auch die Menschen, die schon rechtmäßig in der Bundesrepublik leben und einen Beitrag für die Wertschöpfung in Deutschland leisten können. Zugleich bedarf es starker Strukturen und deren Finanzierung, um eine qualifizierte Integration in den Arbeitsmarkt von ausländischen Fachkräften zügig zu ermöglichen.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung daher aufgefordert werden, die Rahmenbedingungen für den Zuzug und die Gewinnung von ausländischen Fachkräften zu verbessern. Hierzu wird eine Vielzahl von Vorschlägen für Optimierungen in folgenden Bereichen unterbreitet:

- Zuzugsregelungen und Beratung bereits im Ausland,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote im In- und Ausland,
- Teilhabe- und Integrationschancen von Geflüchteten,
- Finanzierung von Unterbringung, Versorgung und Integration im Inland,
- Stärkung von Verwaltungsstrukturen.

Der Bundesrat fasste die Entschließung am 15. Dezember 2023 mit Maßgaben. Diese betreffen u. a. die Kompetenzen und die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern. Daneben soll der Bund bestehende Hürden für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive beseitigen.

Entschließung des Bundesrates "Einführung einer Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme im Transplantationsgesetz (TPG)"

Drs. 582/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Berlin, Sachsen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Angesichts der niedrigen und rückläufigen Organspendezahlen wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der vorsieht, dass die Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme in das Transplantationsgesetz (TPG) aufgenommen wird.

Die Entschließung wurde am 24. November 2023 von Minister Karl-Josef Laumann im Bundesrat vorgestellt und anschließend an die Ausschüsse überwiesen. Am 15. Dezember 2023 wurde die Entschließung vom Bundesrat unverändert gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Erleichterung bei der Genehmigung von Elektrolyseuren“

Drs. 591/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen, Saarland, Hessen

Um den Hochlauf der Wasserstoffproduktion u.a. für die Transformation von Industrie und Energiesystem zu unterstützen, formulierte die Initiative Vorschläge für Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Genehmigungsverfahren von v.a. kleineren Elektrolyseuren. Wasserstoff wird z.B. benötigt, um eine emissionsarme Stahlproduktion zu ermöglichen, klimaneutrale Kraftstoffe zu produzieren oder die chemische Industrie zu dekarbonisieren.

Konkreter Anlass der Initiative waren u.a. die im Herbst 2023 laufenden EU-Verhandlungen (Trilogverfahren) zur Novelle der EU-Industrieemissionsrichtlinie. Mit der Initiative sollte somit auch erreicht werden, dass die Position des Bundesrates in diesen Verhandlungen genutzt werden konnte.

Um die Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, schlug die Initiative erstens Änderungen in der o.g. EU-Richtlinie vor. Beispielsweise wurde neben einer Verschiebung der Elektrolyseure aus dem Bereich der Chemieanlagen zu den sonstigen Tätigkeiten auch empfohlen, dass für den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie ein Schwellenwert bezogen auf die elektrische Nennleistung des Elektrolyseurs festgelegt wird. So sollte ein zusätzlicher nationaler Gestaltungsspielraum bei den Genehmigungsverfahren ermöglicht und durch eine Änderung der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) im deutschen Recht genutzt werden.

Zweitens wurde angeregt, dass in der 4. BImSchV für kleinere Elektrolyseure mit einer elektrischen Leistung bis 5 MW keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit mehr vorgesehen sein soll, da bei solchen kleinen Anlagen grundsätzlich nicht von relevanten Umwelteinwirkungen auszugehen sei.

Drittens wurde angeregt, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) so anzupassen, dass für Elektrolyseure eine Pflicht zur sogenannten Umweltverträglichkeits-Vorprüfung erst ab der (neuen) Schwelle für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit in der 4. BImSchV gilt, weil unterhalb der Schwelle erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden könnten.

Die Entschließung wurde am 24. November 2023 ohne Ausschussberatungen in unveränderter Form vom Bundesrat gefasst, sodass der Bundesrat seine Position rechtzeitig zur einer weiteren Verhandlungssitzung des Trilogverfahrens festgelegt hatte.

Entschließung des Bundesrates zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und dauerhaften Refinanzierung aktueller sowie künftiger inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen

Drs. 592/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen, Hessen

Mit der Entschließung wird der vom Landtag am 20. September 2023 beschlossene Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt (LT-Drs. 18/5848).

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser hat sich in den letzten Jahren trotz erheblicher Bemühungen der Landes- und Bundesregierung massiv verschlechtert. Bundesweit kommen immer mehr Krankenhäuser in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Inflationsbedingte Kostensteigerungen, steigende Energiekosten und nicht zuletzt die hohen Tarifabschlüsse werden nicht ausreichend durch das System der diagnosebezogenen Fallpauschalen abgebildet und vergütet. Als wesentliche Ursache wird der Rückgang der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Corona-Pandemie bei anhaltend niedrigen Fallzahlen im Vergleich zur Situation vor der Pandemie genannt. In diesem Kontext

ist auch die zunehmende Ambulantisierung von Leistungen zu nennen. Hinzu kommen unzureichend abgebildete allgemeine Kostensteigerungen. Diese wurden und werden zwar zum Teil durch steuerfinanzierte Sonderprogramme des Bundes ausgeglichen. Insgesamt besteht jedoch eine deutliche zusätzliche finanzielle Belastung der Krankenhäuser, die derzeit nicht zeitnah refinanziert wird.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, durch wirksame Maßnahmen den finanziellen und wirtschaftlichen Druck der Krankenhäuser in Deutschland zu mildern und eine regelhafte Finanzierung der vollen Tarifsteigerungen ab dem Jahr 2024 durch eine entsprechende Anpassung der bisherigen Berechnungssystematik für die Berufsgruppen, die außerhalb des Pflegebudgets zu finanzieren sind, übergreifend zu gewährleisten.

Nordrhein-Westfalen hatte für das Plenum am 24. November 2023 die sofortige Sachentscheidung beantragt. Der Bundesrat fasste die Entschließung unverändert.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Drs. 629/23

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Gesetzesinitiative verfolgt das Ziel, in § 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) eine Rückausnahme von dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II aufzunehmen.

§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ermöglicht es, die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren bei von Betäubungsmitteln abhängigen Verurteilten zurückzustellen, wenn sie die Tat aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen haben und sich wegen ihrer Abhängigkeit in einer ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung befinden oder zusagen, sich einer bereits gewährleisteten Therapie zu unterziehen.

In der Vergangenheit wurden verurteilten erwerbsfähigen Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung in einer stationären Entwöhnungstherapie befanden, Leistungen nach dem SGB II gewährt, um ihren Lebensunterhalt während der Therapiemaßnahme zu sichern.

Mit Urteil vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist, da es sich bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II handelt. Dies hat zur Folge, dass für Gefangene, gegen die eine nach § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe vollstreckt wird, eine Vermittlung in eine notwendige Therapie nach § 35 BtMG faktisch unmöglich wird.

Um die Anwendung des mit § 35 BtMG verfolgten Ansatzes „Therapie statt Strafe“ sicherzustellen, ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung im SGB II erforderlich.

Der Bundesrat beschloss am 2. Februar 2024, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen und bestellte Herrn Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach zum Beauftragten.

Entschließung des Bundesrates "Antisemitismus effektiv bekämpfen - Existenzrecht Israels schützen"

Drs. 647/23

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

Die Länderinitiative reagiert auf die Zunahme antisemitischer Vorfälle und antiisraelischer Hassdemonstrationen infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel. Mit dem Entschließungsantrag möge der BR das Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel sowie zur Sicherheit jüdischer Menschen in Deutschland als Teil der deutschen Staatsraison bekräftigen. Ferner zielt die Entschließung darauf ab, das glaubhafte Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel zur Voraussetzung einer Einbürgerung zu machen. Zudem wird die BReg aufgefordert, den Anwendungsbereich des Straftatbestands der Volksverhetzung auf Fälle der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel zu erweitern.

Der Bundesrat beschloss am 2. Februar 2024, die Entschließung in geänderter Form zu fassen.

Die politische Debatte um eine Verschärfung des § 130 StGB (Volksverhetzung) ist aktuell im vollen Gange. In den Beratungen des Bundestages über das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das den Bundesrat ebenfalls am 2. Februar 2024 passiert hat, wurde zudem deutlich, dass die Regierungsfractionen nicht gewillt sind, von Einbürgerungsbewerbern ein über den Schutz jüdischen Lebens in Deutschland hinausgehendes Bekenntnis abzuverlangen.

Entschließung des Bundesrates zum 2. Jahrestag des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Drs. 51/24

Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, dem die übrigen Länder beitraten

Der Bundesrat verurteilt anlässlich des 2. Jahrestages den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste. Russland wird aufgefordert sofort jegliche Angriffshandlungen einstellen und sich aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine zurückziehen. Außerdem verurteilt der Bundesrat die Zerstörung ukrainischer Infrastruktur und Kulturstätten. Er zollt den Ukrainern Respekt für ihren Kampf. Der Bundesrat betont, dass die Ukraine Teil der europäischen Familie ist, weshalb die humanitäre, finanzielle und militärische Hilfe für die Ukraine fortgesetzt werden soll. Der Bundesrat begrüßt, dass die EU mit der Ukraine Beitrittsverhandlungen aufgenommen hat. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine auch in Form von Städte- und Solidaritätspartnerschaften, die weiter ausgebaut werden sollen und würdigt die großen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen geflüchtete Ukrainer aufzunehmen und sie auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Bundesrat fasste die Entschließung einstimmig am 2. Februar 2024.

Entschließung des Bundesrates "Verbesserung der Arzneimittelversorgung"

Drs. 103/24

Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen

Die Entschließung nimmt Bezug auf die Versorgungsprobleme mehrerer Arzneimittel für Kinder und Jugendliche im Winter 2022/23. Sie fordert die Bundesregierung auf, die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nachhaltig zu verbessern und hierzu alsbald einen Gesetzesentwurf oder eine nationale Strategie vorzulegen. Die Entschließung umfasst zudem eine Vielzahl von konkreten Vorschlägen zur Vermeidung künftiger Arzneimittelknappheiten, die bei der Ausarbeitung des nationalen Regelungsrahmens zu berücksichtigen wären.

Der Bundesrat hat die Entschließung am 26. April 2024 mit Maßgaben gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Mutterschutz muss auch für Selbständige gelten“

Drs. 109/24

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg

Die Entschließung stellt fest, dass der Frauenanteil bei Gründungen und in der Geschäftsführung bei Start-Ups sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen weiterhin niedrig ist. Dies sei unter anderem dadurch bedingt, dass es an einer ausreichenden finanziellen Absicherung von Frauen im Falle einer Schwangerschaft mangelt.

Insbesondere betroffen seien Selbstständige im Bereich von körperlich belastenden und gesundheitsschädlichen Tätigkeiten. Zudem führen Auftragseinbußen und Umsatzrückgänge junge Unternehmerinnen oft in die Insolvenz und sorgen für einen Verlust von Arbeitsplätzen und Lehrstellen. Eine Absicherung von Frauen im Mutterschutz ist ein Baustein, um Unternehmerinnen abzusichern. Der Antrag zielt darauf ab einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten. Der Frauenanteil bei Selbstständigen soll durch den Abbau von Nachteilen für Selbstständige, während und nach der Schwangerschaft, erhöht werden. Insbesondere bittet der Bundesrat vor diesem Hintergrund die Bundesregierung um die Schaffung von gleichwertigen gesetzlichen Mutterschutzleistungen für Selbstständige wie für Arbeitnehmerinnen, zum Beispiel durch finanzielle Hilfen wie die Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Entschließung wurde am 26. April 2024 nach erfolgten Ausschussberatungen mit Maßgaben vom Bundesrat gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Eine starke und sinnvoll flankierte Kraftwerksstrategie für eine versorgungssichere Energiewende“

Drs. 120/24

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg

Die Entschließung stellt fest, dass die Eckpunkte der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung ein zu geringes Ausschreibungsvolumen an wasserstofffähigen Gaskraftwerkskapazitäten enthalten. Es werden weitere Maßnahmen gefordert, um den notwendigen Bau von wasserstofffähigen Gaskraftwerken anzureizen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der angedachte Kapazitätsmechanismus nur dann einen Beitrag zur Versorgungssicherheit 2030 leisten kann, wenn dessen Ausgestaltung möglichst zeitnah klargestellt wird, da die Vorlauf- und Realisierungszeiten bei Kraftwerksprojekten lang seien.

Der Antrag schlägt vor, durch eine kurzfristige Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen. Das KWKG stelle ein geeignetes Finanzierungsinstrument für den effizienten Kraftwerksbau dar und könne weitere Instrumente für den Wärmesektor anreizen. Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine zeitnahe Veröffentlichung der Kraftwerksstrategie.

Die Entschließung wurde am 26. April 2024 nach erfolgten Ausschussberatungen mit Maßgaben vom Bundesrat gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht“

Drs. 602/22

Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Der Entschließungsantrag befasst sich mit der Forderung nach einer Erhöhung und einer inflationsbedingten Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht. Diese Forderung wird zum wiederholten Male erhoben. Ein neuer Aspekt ist, dass speziell für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen höhere Schwellenwerte gefordert werden. Die Schwellenwerte markieren die Grenze, ab der europaweit auszuschreiben ist. Bei Bauleistungen liegen diese aktuell bei gut 5 Mio. Euro Auftragswert (netto), bei Liefer- und Dienstleistungen (Planungsleistungen sind Dienstleistungen) bei 214.000 (netto) Euro.

Begründet wird die Initiative mit der aktuellen Preisentwicklung, der Steigerung der Marktpreise seit Einführung der Schwellenwerte (Schwellenwerte sind weitgehend unverändert geblieben) sowie der derzeitigen Inflation von ca. 10 Prozent. Angesichts dessen gelte es, Verwaltungs- und Kostenaufwand zu reduzieren und europaweite Ausschreibungen zu verringern. Dies beschleunige Investitionen. Im föderal geprägten Deutschland seien gerade kleinere Auftraggeber bzw. Kommunen mit weniger/weniger geschultem Personal benachteiligt.

Der Entschließung aus dem Freistaat Bayern trat Nordrhein-Westfalen bei. Sie wurde am 10. Februar 2023 nach erfolgten Ausschussberatungen in unveränderter Form vom Bundesrat gefasst.

Entschließung des Bundesrates „Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund“

Drs. 135/24

Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Der Entschließungsantrag knüpft an die verteidigungspolitische Zeitenwende und die Neuausrichtung der Bundeswehr an und betont die Notwendigkeit eines gut aufgestellten Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes vor dem Hintergrund von Extremwetterereignissen und möglichen militärischen Bedrohungen für die Zivilbevölkerung durch eine allfällige Ausweitung des Krieges in der Ukraine.

Der Bundesrat erinnert an den Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2022, in dem sich Bund und Länder auf ein Sondervermögen für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz verständigt haben, und verweist auf die bereits erfolgten Investitionen durch die Länder; er fordert den Bund nunmehr auf, seinerseits die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Entschließungsantrag stellt die Notwendigkeit eines Aktionsplans „zivile Verteidigung“ von Bund und Ländern zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in den Vordergrund und drängt auf eine Überarbeitung der aktuellen Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzgebung, insbesondere was die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, Lebensmitteln und Treibstoff sowie weiterer notwendiger Güter anbelangt. Darüber hinaus plädiert der Entschließungsantrag für eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie des Ehrenamtes im Bereich des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes.

Der Bundesrat nahm den Antrag in geänderter Fassung am 15. März 2024 an.

Tabellarische Übersicht über die Bundesratsinitiativen, bei denen das Land Nordrhein-Westfalen im Berichtszeitraum Antragssteller oder Mitantragssteller war oder denen es beiträgt

Datum	Drs.-Nr.	Titel der Vorlage
18.05.2022	217/22	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
09.09.2022	438/22	Entschließung des Bundesrates „Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund“
14.09.2022	447/22	Entschließung des Bundesrates „Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“
28.09.2022	474/22	Entschließung des Bundesrates „Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“
23.11.2022	602/22	Entschließung des Bundesrates ;Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht“
11.01.2023	4/23	Entschließung des Bundesrates „Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung“
14.02.2023	60/23	Entschließung des Bundesrates zum Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine
28.02.2023	93/23	Entschließung des Bundesrates "Verlängerung der Antrags- und Bewilligungsfristen für den Wiederaufbau aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" schnellstmöglich umsetzen"
07.03.2023	102/23	Entschließung des Bundesrates "Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung"
14.06.2023	264/23	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz - WissFG)
22.06.2023	292/23	Entschließung des Bundesrates "Auskömmliche Finanzierung der Jobcenter mit Eingliederungs- und Verwaltungsbudget im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sicherstellen"
13.09.2023	449/23	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung
20.09.2023	464/23	Entschließung des Bundesrates "Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen"
21.09.2023	468/23	Entschließung des Bundesrates "Entlastung der Kommunen bei den Kosten für die Eingliederungshilfe"
17.10.2023	524/23	Entschließung des Bundesrates "Deutschland steht fest an der Seite Israels"
18.10.2023	526/23	Entschließung des Bundesrates „Die Fachkräftegewinnung und Arbeitsmarktintegration stärken und optimieren“
10.11.2023	582/23	Entschließung des Bundesrates "Einführung einer Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme im Transplantationsgesetz (TPG)"
16.11.2023	591/23	Entschließung des Bundesrates „Erleichterung bei der Genehmigung von Elektrolyseuren“

Datum	Drs.-Nr.	Titel der Vorlage
17.11.2023	592/23	EntschlieÙung des Bundesrates zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und dauerhaften Refinanzierung aktueller sowie künftiger inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen
29.11.2023	629/23	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
13.12.2023	647/23	EntschlieÙung des Bundesrates "Antisemitismus effektiv bekämpfen - Existenzrecht Israels schützen"
31.01.2024	51/24	EntschlieÙung des Bundesrates zum 2. Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine
01.03.2024	103/24	EntschlieÙung des Bundesrates "Verbesserung der Arzneimittelversorgung"
06.03.2024	109/24	EntschlieÙung des Bundesrates "Mutterschutz muss auch für Selbständige gelten"
13.03.2024	120/24	EntschlieÙung des Bundesrates "Eine starke und sinnvoll flankierte Kraftwerksstrategie für eine versorgungssichere Energiewende"
15.03.2024	135/24	EntschlieÙung des Bundesrates EntschlieÙung des Bundesrates "Umfassende Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Bund und Länder"